

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 12. September 2001

1464. Interpellation von Luzi Rüegg und Markus Schwyn betreffend Parkplätze im Swisscom-Gebäude im Binz-Quartier. Am 14. März 2001 reichten die Gemeinderäte Luzi Rüegg (SVP) und Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2001/155 ein:

Dem Vernehmen nach sind im Swisscom-Gebäude im Binz-Quartier seit 1990 zwei von vier unterirdischen Stockwerken, die als Parkebenen gebaut wurden, zugemauert. Das heisst, 120 Parkplätze sind nicht benützbar.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann genau können diese zwei unterirdischen Tiefgaragen nicht benützt werden?
2. Warum können diese zwei unterirdischen Tiefgaragen nicht benützt werden?
3. Ist der Stadtrat bereit, wegen des akuten Parkplatzmangels im Binz-Quartier diese zwei unterirdischen Parkebenen frei zu geben, wenn nein, warum nicht?

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die PTT planten ursprünglich für ihr Fernmeldegebäude am Binzring die Erstellung von insgesamt 320 Parkplätzen, nämlich eine Unterniveaugarage mit 300 Abstellplätzen, verteilt auf 5 Untergeschosse, und 20 Abstellplätze im Freien. Bereits in einem baurechtlichen Vorentscheid wurde ihnen 1988 beschieden, dass wegen der prekären Erschliessungsverhältnisse im Binz-Quartier lediglich die für die vorgesehene Nutzung des Baugrundstückes notwendigen 140 Pflichtparkplätze, jedoch keine freiwilligen Abstellplätze erstellt werden dürfen.

Trotzdem wurde das Baugesuch mit der fünfgeschossigen Tiefgarage eingereicht. Dies in der Annahme, nach Erstellung der in der Richtplanung vorgesehenen Uetlibergtangente könnten weitere Parkplätze bewilligt werden. Bis es so weit wäre, sollten in den untersten drei Geschossen Lagerräume eingerichtet werden.

Nach den Akten des Amtes für Baubewilligungen bestehen im Fernmeldegebäude in der Binz seit seiner Erstellung im Jahre 1990 in drei mit Rampen erschlossenen Untergeschossen Lagerräume, an deren Stelle bis zu 171 zusätzliche Abstellplätze für Personenwagen eingerichtet werden könnten.

Zu Frage 2: Im Jahre 1997 reichte die Telecom PTT Zürich ein Baugesuch für die Einrichtung von 42 Parkplätzen anstelle der Lagerräume im 3. Untergeschoss ein. Diese Zahl entsprach der nach der damaligen Fassung der Parkplatzverordnung über die minimal erforderlichen Abstellplätze hinaus maximal zulässigen Zahl freiwillig erstellter Abstellplätze für Personenwagen. Das Gesuch wurde mit der Begründung verweigert, an den Erschliessungsverhältnissen habe sich seit 1990 nichts geändert, weshalb nach wie vor im Binz-Quartier nur Pflichtparkplätze bewilligt würden.

Gemäss der seit dem 31. Januar 1998 gültigen revidierten Fassung der Parkplatzverordnung der Stadt Zürich (PPV) sind für die bestehenden Nutzungen im Fernmeldegebäude nur noch 84 Abstellplätze erforderlich und dürften maximal 133 Abstellplätze erstellt werden. Selbst wenn die Uetlibergtangente in der Zwischenzeit erstellt worden wäre, könnten nach dem heute geltenden Recht für die Bedürfnisse der Angestellten und Besucher der Swisscom keine zusätzlichen Abstellplätze mehr bewilligt werden. Zulässig wäre lediglich noch die angemessene Erhöhung der insgesamt zulässigen Abstellplätze für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen.

Zu Frage 3: Die Frage, ob die heute als Lager genutzten Parkebenen als Autoabstellplätze freigegeben werden könnten, stellt sich für den Stadtrat insofern nicht, als die Stadt Zürich nicht Eigentümerin des Fernmeldegebäudes ist. Zu fragen wäre, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen die Bausektion des Stadtrates als Baubewilligungsbehörde auf ein entsprechendes Gesuch hin die Einrichtung von bis zu 170 zusätzlichen Autoabstellplätzen in der Tiefgarage des Swisscom-Gebäudes in der Binz bewilligen könnte.

In der Antwort auf die Frage 2 wurde bereits dargelegt, dass der Gebäudeeigentümerin für ihre eigenen Bedürfnisse nur noch weitere Abstellplätze für ausschliesslich Betriebszwecken dienende Fahrzeuge bewilligt werden könnten. Der Öffentlichkeit könnten nach Art. 8 Abs. 4 PPV in einer privaten unterirdischen Parkieranlage nur so viele Abstellplätze zur Verfügung gestellt werden, als gleichzeitig bisherige öffentliche Parkplätze auf Strassen und Plätzen aufgehoben würden. Auf diese Art lässt sich somit die Parkplatzzahl im Binz-Quartier nicht erhöhen.

Was bleibt, ist die Möglichkeit, Teile der Unterniveaugarage anderen Grundeigentümern im Quartier als Gemeinschaftsanlage zur Verfügung zu stellen. Neu zuziehende Firmen könnten – sofern die Swisscom überhaupt an der Aufhebung ihrer Lagerflächen interessiert wäre – die bereits bestehenden Investitionen nutzen, anstatt neue Parkflächen auf dem eigenen Grundstück zu erstellen. Da aber auch in diesem Fall nur zweckgebundene Parkplätze im Rahmen der PPV erstellt werden dürften, würde diese Massnahme ebenfalls nichts zur Veränderung der bestehenden Parkplatzsituation beitragen.

Private Autoabstellplätze dürfen in der Stadt Zürich nur im Rahmen der kommunalen Parkplatzverordnung erstellt werden. Deren Anzahl ist unter Berücksichtigung der Erschliessungsqualität und der bestehenden Luftbelastung nach oben begrenzt. Um im Binz-Quartier den neuen Mobilitätsbedürfnissen gerecht zu werden, müssen möglichst rasch die Inhalte des kommunalen Verkehrsplans im Bereich des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs umgesetzt werden.

Mitteilung an die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungswie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Tiefbauamt (Verkehrsplanung), das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber